

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS-~~ÄNDERUNGS~~BESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 15.11.1989
gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung /
~~Änderung~~ des Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 08.11.1990
öffentlich bekanntgemacht.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
wurde am 22.11.1990 / in der Zeit vom
_____ bis _____ durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 03.09.1992
_____ die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2
BauGB beschlossen. Nach vorheriger,
öffentlicher Bekanntmachung hat der
Bebauungsplanentwurf mit Textteil und
Begründung in der Zeit vom 19.10.1992
_____ bis 20.11.1992
_____ öffentlich ausgelegt.

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan
am 19.01.1993 gem. § 10
BauGB als Satzung beschlossen.

5. ANZEIGEVERFAHREN

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB
dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt.
Das Regierungspräsidium Freiburg hat das
Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB
durchgeführt und mit Bescheid
vom 01.06.1994 Az: 22/2511,2-18/201
erklärt, daß nur unter dem in diesem Bescheid
aufgeführten Maßgaben keine Verletzungen
von Rechtsvorschriften geltend gemacht
werden.

Der Gemeinderat hat entsprechend dieser
Maßgaben den hierfür notwendigen Beitritts-
beschluß am 06.07.1994 gefaßt.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffent-
lichen Bekanntmachung über die Durch-
führung des Anzeigeverfahrens gem. § 12
BauGB am 16.07.1994 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 21.07.1994



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen
des § 1 der Planzeichenverordnung vom
30.07.1981.

Vermessungsamt 11.2.94

Villingen - Schwenningen



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom 19. Jan. 1993/06. Juli 1994

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 22. Feb. 1994



06. Juli 1994